



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- Stand: 01.03.2020 -

1. Allen unseren Aufträgen liegen die Allgemeinen Deutschen Spediteursbestimmungen in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen zugrunde. Im Fall des Widerspruchs zwischen diesen Bestimmungen und den ADSp gehen die nachstehenden besonderen Bestimmungen den ADSp vor.
2. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller uns zur Auftragsabwicklung und für die Zollabfertigung des Gutes bekannt gegebenen Angaben, insbesondere bezüglich des Wertes, Anzahl, Art und Gewicht der Güter. Auch verpflichtet er sich zur Bekanntgabe etwaiger Verbundenheit iSd Art. 70ff UZK bekannt zu geben. Bei keiner gesondert getätigten Bekanntgabe wird davon ausgegangen, dass keine Verbundenheit besteht und der Wert der Ware nicht beeinflusst wird. Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
3. Wir übernehmen keine Haftung hinsichtlich der den Auftraggeber betreffenden Pflichten, die sich beispielsweise auf die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Ursprungserklärungen, Frachtdokumente, etc. beziehen.
4. Der Kunde / Auftraggeber ist verpflichtet die Zollanmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bezüglich
 - Angaben zur Warenbeschaffenheit, Tarifnummer
 - Warenwert, Anzahl, Art und Gewicht der Güter
 - Beförderungskosten
 - Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne, Preisermäßigungensowie andere den Warenwert beeinflussenden Beträge, auch von Beeinflussungen in puncto Verbundenheit zwischen den Beteiligten, zu überprüfen.
5. Unstimmigkeiten sind uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Unterlagen mitzuteilen. Ansonsten gehen wir von der Richtigkeit der Angaben aus.
6. Die für die zu beantragende Zollbehandlung anzumeldende Warennummer (Tarifnummer) bzw. etwaig vorhandene VZTA ist vom Auftraggeber gesondert mit einer Einzelweisung bekanntzugeben. Sofern eine solche Weisung fehlt, ist die Außenwirtschaftsbüro Rosinski KG (im folgenden AWR genannt) befugt, dies auf Basis der bereitgestellten Unterlagen und der erteilten Infos zu übernehmen. Mögliche daraus resultierenden Fehlтарифierungen und Sanktionen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Zweifelsfall ist die AWR zur Einholung einer kostenpflichtigen verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA) oder eine Untersuchung durch die technischen Untersuchungsanstalt (TUA), ohne Zutun des Auftraggebers, berechtigt.
7. Alle der Zollanmeldung zugrunde liegenden Dokumente, wie Warenverkehrsbescheinigungen (Form A, EUR.1, AT.R, EURMED), Ursprungserklärungen, Frachtdokumente, etc. sowie die Zollanmeldung, sind vom Kunden im Unternehmen aufzubewahren. (Aufbewahrungspflicht mind. 7 Jahre, Ursprungserklärungen und Ursprungszeugnisse im Original)
8. Aufgrund der zollrechtlichen Bestimmungen kann die AWR, insbesondere als Anmelder/Vertreter oder Hauptverpflichteter

im Rahmen der Zollabwicklung gegenüber den Zollbehörden zur Zahlung der vorgeschriebenen Abgaben verpflichtet werden. Derartige Abgabenvorschreibungen sind durch die AWR – ungeachtet der Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsbehelfes – unverzüglich an die Abgabenbehörden zu bezahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, die von den Abgabenbehörden vorgeschriebenen Zölle und Abgaben, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, Verwaltungsabgaben und etwaiger Strafen unverzüglich, längstens binnen 1 Woche nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung durch die AWR, zu bezahlen. Diese Verpflichtung gilt ungeachtet des Umstandes, dass allenfalls auch der Auftraggeber oder andere Personen neben der AWR zu Zolldeliktverursachern werden und / oder eine entsprechende Abgabenvorschreibung von den Zollbehörden erhalten. Dies gilt ebenso, wenn gegen die Vorschreibung ein Rechtsmittel erhoben wird / wurde. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die AWR ein Verschulden trifft.

9. Die für die zu beantragende Zollbehandlung anzumeldende Warennummer (Tarifnummer) ist vom Auftraggeber gesondert mit einer Einzelweisung bekanntzugeben. Sofern eine solche Weisung fehlt, ist die AWR befugt, dies auf Basis der bereitgestellten Unterlagen und der erteilten Informationen zu übernehmen. Mögliche daraus resultierenden Fehlтарифierungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Zweifelsfall ist die AWR zur Einholung einer kostenpflichtigen verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA), ohne Zutun des Auftraggebers, berechtigt.

10. Der Kunde ist verpflichtet, der AWR im Anwendungsbereich der US-amerikanischen Export- und Reexport Bestimmungen (dual use Güter, Embargoländer, gelistete Unternehmen, Personen) schad- und klaglos zu halten.

11. Im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen gemäß ADSp und AGB, derzeit 9,2 % p.a. über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Zusätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten sämtlicher vorprozessualer Betreuungsschritte zu ersetzen, wobei diesfalls bei Mahnung durch den Rechtsanwalt die Kosten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz bzw. den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK), bei Einschaltung eines Inkassobüros die vom Inkassobüro jeweils verrechneten Inkassospesen sind.

12. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht akzeptiert, auch wenn diesen von uns nicht widersprochen wird.

13. Subsidiär zu den gegenständlichen Bestimmungen gelten die AGB der Außenwirtschaftsbüro Rosinski KG in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung, welche auf der Homepage unter www.awbuero.de jederzeit abrufbar sind.

14. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen. Für Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für 22147 Hamburg sachlich zuständigen Gerichts ausschließlich vereinbart.